

Wahlanordnung

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Evang.-ref. Kirchenpflege Gossau ZH für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022

Für die zurücktretende Bettina Seidinger ist ein/e Nachfolger/in für den Rest der laufenden Amtsdauer 2018 - 2022 zu wählen. Die Evang.-ref. Kirchenpflege Gossau ZH hat den ersten Wahlgang für die Ersatzwahl des Mitgliedes der Evang.-ref. Kirchenpflege Gossau ZH für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022 auf den **26. September 2021** festgesetzt. Gemäss Art. 6 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Gossau ZH sind die Mitglieder der Evang.-ref. Kirchenpflege Gossau ZH an der Urne zu wählen sowie die Bestimmungen für die Stille Wahl anzuwenden. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, wird ein leerer Wahlzettel verwendet.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Schweiz hat. Zudem ist die Zugehörigkeit zur Evang.-ref. Kirche erforderlich. Der/Die Kandidat/in muss mit **Namen** und **Vornamen**, **Geschlecht**, **Geburtsdatum**, **Beruf**, **Adresse** und **Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname** und die Zugehörigkeit zu einer **politischen Partei** angegeben werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Gossau ZH unter Angabe von **Namen**, **Vornamen**, **Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Wahlvorschläge sind bis Mittwoch, 7. Juli 2021, bei der Gemeinde Gossau ZH, Präsidialabteilung, Bergstrasse 4, 8625 Gossau ZH, einzureichen.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist amtlich veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Evang.-ref. Kirchenpflege Gossau ZH erklärt den/die vorgeschlagene/n Kandidaten/in als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine Stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht erfüllt, wird am 26. September 2021 eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind in der Gemeinde Gossau ZH erhältlich. Sie können auch von der Website www.gossau-zh.ch und www.refgossau.ch heruntergeladen werden.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf Sonntag, den 28. November 2021, angesetzt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert fünf Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich **Rekurs in Stimmrechtssachen** bei der Bezirkskirchenpflege, Carola Heller, Brütten 1, 8496 Steg im Tösstal, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.